

In der Senatssitzung am 9. März 2021 beschlossene Fassung

**Die Senatorin für Gesundheit, Frauen
und Verbraucherschutz**

Der Senator für Finanzen

09.03.2021

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 09.03.2021

„Umsetzung der BKMPK-Beschlüsse vom 02. März 2021

Angebot von Schnelltests für die Bürger:innen im Land Bremen “

A. Problem

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 3. März Beschlüsse zur schrittweisen Öffnung des gesellschaftlichen Lebens und zum Herunterfahren der bestehenden Lockdown-Maßnahmen beschlossen. Diese Maßnahmen sind vor allem an die Entwicklung der 7-Tages-Inzidenzwerte gekoppelt.

Die ältesten Bürgerinnen und Bürger, bei denen bisher ein großer Teil der schweren und tödlichen Verläufe in der bisherigen Pandemie zu beklagen war, werden bald geimpft sein. Dies führt dazu, dass bei vergleichbarem Infektionsgeschehen in Zukunft die Zahl der schweren und tödlichen Verläufe und damit auch die Belastung des Gesundheitssystems deutlich geringer sein wird.

Durch die zunehmende Verfügbarkeit an Impfstoff und die Ausweitung der Impfkapazitäten in den Impfzentren und durch die Einbeziehung der niedergelassenen Ärzte wird in den nächsten Wochen die Bevölkerungssimmunität auch in den jüngeren Bevölkerungsgruppen immer weiter erhöht. Damit werden die Personengruppen erfasst, die viele Kontakte haben. Das Impfen wirkt kontinuierlich immer stärker der Ausbreitung des Virus entgegen. Dies ist eine wichtige Voraussetzung zur Eindämmung der Fallzahlen und für eine Rückkehr zur Normalität.

Solange keine ausreichende Bevölkerungssimmunität erreicht ist, müssen Öffnungsschritte durch weitere Maßnahmen ergänzt werden. Schnell- und Selbsttests sind mit guter Genauigkeit in der Lage festzustellen, ob jemand aufgrund einer akuten COVID-19-Infektion aktuell ansteckend ist. Die Testergebnisse sind jedoch nur für einen Zeitraum von einigen Stunden nach der Testung aussagefähig. Sie können nur tagesaktuell zusätzliche Sicherheit bei Kontakten geben. Zudem können auch Infektionen ohne Krankheitssymptome erkannt werden. Das eröffnet die Möglichkeit, durch schnellere Quarantäne und Kontaktnachverfolgung Infektionsketten frühzeitig zu unterbrechen. Schnell- und Selbsttests sind nunmehr in großen Mengen verfügbar.

Bund und Länder sehen eine Chance, dass durch die deutliche Ausweitung von Tests und ein Testprogramm in Verbindung mit einer besseren Nachvollziehbarkeit der Kontakte im Falle einer Infektion Öffnungsschritte auch bei höheren 7-Tage-Inzidenzen mit über 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner möglich werden. Dazu ist die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger und ihre Bereitschaft sich testen zu lassen erforderlich.

Regelmäßige Corona-Tests stellen deshalb in den nächsten Wochen und Monaten einen wichtigen Baustein dar, um mehr Normalität und sichere Kontakte zu ermöglichen.

Bundeskanzlerin und die MinisterpräsidentInnen der Länder haben deshalb am 3. März auf ihrer gemeinsamen Konferenz einer Erweiterung der Teststrategie beschlossen. Dazu sollen bis Anfang April schrittweise folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Dem Personal in Schulen und Kinderbetreuung sowie alle Schülerinnen und Schüler soll pro Präsenzwoche das Angebot von mindestens einem kostenlosen Schnelltest gemacht werden.
- Unternehmen in Deutschland bieten als gesamtgesellschaftlichen Beitrag ihren in Präsenz Beschäftigten pro Woche mindestens einem kostenlosen Schnelltest an.
- Allen asymptomatischen Bürgerinnen und Bürgern wird mindestens einmal pro Woche ein kostenloser Schnelltest in einem Testzentrum oder bei niedergelassenen Ärzten ermöglicht.

Das Testergebnis soll soweit möglich bescheinigt werden.

Mit dem neuen § 4a - Bürgertestung der am 7. März in Kraft getretenen Änderung der Coronavirus-Testverordnung (TestV) haben nunmehr asymptomatische Personen Anspruch auf Testung mittels PoC-Antigen-Tests.

Aktuell wird aufgrund von Erfahrungswerten aus Bayern sowie Österreich von 14.000 Tests / Tag für Bremen und etwa 2.800 Tests / Tag für Bremerhaven ausgegangen (2,5% der Bevölkerung / Tag), um asymptomatischen Bürgerinnen und Bürgern im Land Bremen mindestens einmal pro Woche einen kostenlosen Schnelltest in Testzentren zu ermöglichen. Zu berücksichtigen ist, dass bereits geimpfte Personen, in Unternehmen sowie Pflegeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften getestete Beschäftigte, sowie SchülerInnen und LehrerInnen die Tests in den Testzentren voraussichtlich nur in geringerem Umfang nutzen werden.

Testkapazitäten in entsprechender Größenordnung sind derzeit in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven noch nicht vorhanden. Sie müssen deshalb kurzfristig geschaffen werden. Zudem ist die Verfügbarkeit der Schnelltest in der Startphase in ausreichender Anzahl sicher zu stellen.

B. Lösung

Die Freie Hansestadt Bremen wird jeder Bremer Bürger:in die Nutzung eines flächendeckenden und wohnortnahen Schnelltestangebots in einem Testzentrum machen.

Dies ist nur umsetzbar, wenn möglichst viele bestehende Akteure einbezogen werden. Als Leistungserbringer für die Schnelltests kommen gemäß § 6 Abs. 1 der TestV von den Kommunen betriebene Testzentren, vom öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) als Testzentrum beauftragte Dritte, sowie Arztpraxen und die von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren in Frage. Als weitere Leistungserbringer können Ärzte, Zahnärzte, ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen, medizinische Labore, Apotheken, Rettungs- und Hilfsorganisationen und weitere Anbieter, die eine ordnungsgemäße Durchführung garantieren, beauftragt werden.

Derzeit wird mit den in Bremen tätigen Anbietern von Schnelltests sowie der Kassenärztlichen Vereinigung und der Apothekerkammer konkret abgestimmt, bereits in dieser Woche Kapazitäten für Schnelltests bereit zu stellen und anschließend weiter auszubauen.

Folgende Schnelltestangebote werden demnach bereits ab Mitte dieser Kalenderwoche verfügbar sein:

1. Vom ÖGD beauftragte Testzentren des Betreibers Testcenter Airport-Bremen im Einkaufszentrum Weserpark in Osterholz, im Walle-Center in Walle, in der Waterfront in Gröpelingen
2. Das vom ÖGD beauftragte Testzentrum am MVZ Bremen-Mitte
3. die Testzentren Vahr und Bremen-Nord der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen
4. ein kommunales Testzentrum in der Messehalle 3

Darüber hinaus haben sich bereits über 10 Arztpraxen bereit erklärt, Schnelltests entsprechend durchzuführen. Zudem hat die Apothekenkammer Bremen 14 Apotheken in Bremen und Bremerhaven genannt, die bereit sind, Schnelltest in ihren Räumlichkeiten, aber auch in Schulen und Kindertagesstätten durchzuführen.

Weitere Schnelltestmöglichkeiten sollen zeitnah mit dem Covidzentrum Außer der Schleifmühle beauftragt werden.

Durch entsprechende Normierung der Corona Verordnung wird durch SGFV abgesichert, dass im Falle eines positiven Ergebnisses durch einen Schnelltest eine Quarantäneverpflichtung erfolgt, die durch eine negative PCR-Testung beendet werden kann.

Aufgrund der höheren Sicherheit, der schnelleren Umsetzbarkeit noch in dieser Kalenderwoche, der Dokumentation und des Ausstellens einer Bescheinigung sowie der Möglichkeit, positive Schnelltests unmittelbar durch einen PCR-Test zu validieren, hat der Auf- und Ausbau der Testcentren Vorrang. Um in einem weiteren Schritt den Bremer Bürgerinnen und Bürgern im Lande Bremen auch ein Angebot zur Durchführung eines **Selbsttests** machen zu können, werden derzeit die Wege geprüft, wie dieser Zugang optimal gestaltet werden kann.

Kurzfristig können damit in Bremerhaven und wohnortnah über das Stadtgebiet Bremen verteilt Kapazitäten für fast 5.500 Schnelltests täglich geschaffen werden. In einem weiteren Schritt müssen die Kapazitäten weiter ausgebaut werden, Dabei sind die Erfahrungen aus den bestehenden Angeboten zu berücksichtigen.

Zur schnellstmöglichen Sicherstellung des Schnelltestangebotes insbesondere in der Startphase sind aufgrund der bundesweit sehr hohen Nachfrage und damit steigender Preise bereits im Vorgriff auf die Senatsvorlage über Immobilien Bremen 250.000 geeignete PoC-Antigentests bestellt werden.

Um auch im weiteren Verlauf das Angebot verlässlich zur Verfügung stellen zu können, werden weitere Schnelltest im Umfang von 1,8 Mio beschafft, um ggfs. Lieferengpässe überbrücken zu können.

Die Freie Hansestadt Bremen wird ihren Beschäftigten und denen der Eigenbetriebe einmal die Woche die Möglichkeit zur Testung in den beauftragten Testzentren ermöglichen. Dieses Angebot wird ergänzt durch das Vorhalten von Selbsttests in den Dienststellen für Mitarbeiter:innen.

Diese Bedarfe werden mit der Beschaffung weiterer 1,8 Mio. Schnelltests mit abgedeckt. Diese Tests werden in den nächsten Tagen auch als Selbsttests zugelassen.

C. Alternativen

Können keine empfohlen werden.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Der Anspruch für asymptomatische Personen auf einen PoC-Antigen-Test ist im neuen § 4a – Bürgertestung der am 7. März 2021 in Kraft getretenen Änderung der Coronavirus-Testverordnung (TestV) geregelt. Die nach § 6 Abs. 1 der TestV tätigen bzw. vom ÖGD beauftragten Testzentren erhalten eine Vergütung für die Sachkosten in Höhe der entstandenen Beschaffungskosten. Die Vergütung beträgt bis zum 31. März 2021 höchstens 9 Euro je Test und ab dem 1. April 2021 höchstens 6 Euro je Test.

Für die Dienstleistung (Gespräch, die Entnahme von Körpermaterial, die PoC-Diagnostik, die Ergebnismitteilung und die Ausstellung eines Zeugnisses über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2) beträgt je Testung 15 Euro für ärztlich geführte und 12 € für nicht ärztlich erhaltene Leistungserbringer.

In § 13 der TestV ist das Verfahren zur Finanzierung der Kosten der Testzentren geregelt. Demnach rechnen die Leistungserbringer die erstattungsfähigen Kosten grundsätzlich gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung ab, in deren Bezirk das Testzentrum liegt. Alternativ kann die Abrechnung für die öffentlichen und vom ÖGD beauftragten Testzentren eines Landes gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung als Gesamtbetrag über eine oberste Landesbehörde erfolgen; in diesem Fall leitet die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung die Zahlung an die oberste Landesbehörde weiter. Um die Liquidität der privaten Testzentrumsbetreiber zu sichern, ist die Anwendung des alternativen Abrechnungsweges über das Land zu erwägen. Dazu sind ggf. Zahlungsmittel in Höhe von TEUR 2.500 je Monat zur Zwischenfinanzierung zur Verfügung zu stellen, bis die Erstattung durch die KVHB erfolgt ist.

Die erstattungsfähigen Kosten werden aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds finanziert.

Die Leistungen der in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführten Testzentren sind umsatzsteuerpflichtig. Die Umsatzsteuer kann nicht zusätzlich zu den genannten Vergütungen der TestV geltend gemacht werden. Bei 3.000 in den privaten Testzentern erbrachten Schnelltests am Tag und 30 Tagen summiert sich die abgeführte Umsatzsteuer auf die Leistung auf ca. TEUR 350 im Monat, für einen Zeitraum von 3 Monaten auf TEUR 1.050. Sie ist ggf. vom Land an die privaten Leistungserbringer zu erstatten. Einzelheiten dazu sind mit den Leistungserbringern noch zu klären und ggf. vertraglich zu vereinbaren.

Die Apotheker haben für den zusätzlichen Personalaufwand für die Schnelltests ebenfalls eine Unterstützung durch das Land in Höhe des Differenzbetrages der Leistung und der Erstattung nach der TestV von 3 € je Test angemeldet. Bei kalkulierten 700 täglichen Schnelltests in Apotheken ergibt sich dafür ein Mittelbedarf von ca. TEUR 65 im Monat und TEUR 195 für einen Zeitraum von drei Monaten. Einzelheiten dazu sind noch zu verhandeln.

Anderen Bundesländer, z.B. Schleswig-Holstein stocken die Vergütung der Leistungen für die Apotheken je Schnelltest auf. Ebenso werden private Testzentren für den Betrieb und die Bereitstellung der Testmöglichkeiten finanziell unterstützt. Sollte dies zur Sicherstellung des Angebots auch in Bremen erforderlich sein, werden wir dies entsprechend umsetzen.

Aus der Erstattung der Umsatzsteuer auf die Leistungen der beauftragten privaten Testzentren und der zusätzlichen Vergütung der Leistungen können zusätzliche Kosten für das Land Bremen entstehen, die nach der TestV nicht erstattungsfähig sind. Die Kosten können nicht genau beziffert werden und hängen von der Inanspruchnahme der Schnelltests ab. SGFV schätzt den Bedarf aktuell auf TEUR 1.245 für einen Dreimonatszeitraum. Entsprechende Mittel sind aus dem Bremen-Fonds (Land, Produktplan 95) bereitzustellen.

Für die Beschaffung der Schnelltests in der Startphase und für die weitere Beschaffung ist ein Betrag von bis zu TEUR 8.000 erforderlich, der ebenfalls aus dem Bremen Fonds bereitzustellen ist

Zur Finanzierung aus dem Bremen-Fonds (Land) ist ein Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

Genderbezogene Auswirkungen

Frauen und Männer sind von den Auswirkungen der Corona-Pandemie fast gleichermaßen betroffen.

Frauen arbeiten besonders häufig in systemrelevanten und in der Pandemie besonders exponierten Berufen. Sie profitieren deshalb in besonderem Maße von dieser Maßnahme.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen, dem Magistrat der Stadt Bremerhaven und der Senatskanzlei ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat befürwortet zur Umsetzung der Beschlüsse der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 3. März 2021 den kurzfristigen Aufbau von Kapazitäten für Schnelltests unter Einbeziehung der vorhandenen Leistungsanbieter und Beauftragung privater Betreiber von Testzentren, um kurzfristig möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern einmal im Land Bremen pro Woche einen Schnelltest auf den Virus SARS-CoV-2 zu ermöglichen.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz weitere Schritte zu unternehmen, um die Testkapazitäten in Bremen und Bremerhaven zügig entsprechend der Nachfrage zu erhöhen.
3. Der Senat bitte die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz dafür zu sorgen, dass jede in den beauftragten Einrichtungen getestete Person eine Bescheinigung über das Testergebnis erhält.
4. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass im Auftrag der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen zur Absicherung der umfassenden Erweiterung des Testangebotes im Land Bremen die Beschaffung von 250.000 PoC-Antigen-Test im Wert von TEUR 1.000 am Montag, den 8. März 2021 beauftragt wurde.

Der Senat stimmt der weiteren Beschaffung von 1,8 Mio. Schnelltests im Wert von TEUR 7.000 zur Sicherstellung des Schnelltest-Angebots für die Bürger:innen in Bremen und Bremerhaven und für die Beschäftigten der Freien Hansestadt Bremen sowie

der Beschäftigten der Stadtgemeinde Bremerhaven und ihrer Eigenbetriebe und der Finanzierung aus dem Bremen Fonds (Land, PPL95) zu.

5. Der Senat stimmt der Finanzierung zur Unterstützung des Aufbaus und der Vorhaltung der notwendigen Kapazitäten für Schnelltests in Bremen und Bremerhaven aus dem Bremen-Fonds (Land, PPL 95) in Höhe von bis zu TEUR 1.245 zu. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird gebeten, Verhandlungen mit den Anbietern aufzunehmen und die Kapazitäten vertraglich abzusichern.
6. Der Senat bittet den Senator für Finanzen die notwendigen Zahlungsmittel in Höhe von TEUR 2.500 je Monat zur Verfügung zu stellen, um die Liquidität der privaten Testanbieter im Land Bremen zu sichern und eine Abrechnung der erstattungsfähigen Sach- und Leistungskosten nach der Coronavirus-Testverordnung über die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz bei der Kassenärztlichen Vereinigung zu ermöglichen.
7. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz durch entsprechende Normierung in der bremischen Corona-Verordnung abzusichern, dass im Falle eines positiven Ergebnisses durch einen Schnelltest eine Quarantäneverpflichtung erfolgt, die durch eine negative PCR-Testung beendet werden kann.
8. Der Senat bittet die Senatskanzlei und die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa mit den Verbänden und Kammern der Bremischen Unternehmen Gespräche über notwendigen Schritte zur Umsetzung des Testangebots in den Unternehmen aufzunehmen.
9. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die Befassung der Deputationen für Gesundheit und Verbraucherschutz sowie über den Senator für Finanzen die Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuleiten sowie trotz der aufgrund der dringend gebotenen Eilbedürftigkeit bereits eingeleiteten Beschaffung der zu beantragenden Mittelbereitstellung zuzustimmen.